



Osterreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53454, Fernschreiber 114402 göd a

┌ An die
 Kanzlei des Präsidiums des
 N a t i o n a l r a t e s
 c/o Parlament
 Dr. Karl Renner-Ring 3
 └ 1017 W i e n

Bund Gewerkschaft ÖGB
 Z: 29 GE 9/90
 Datum: 20. MRZ. 1990
 Verteil: 23. März 1990

Unser Zeichen - bitte anführen

Zl. 4.340/90 - VA/Bru

Ihr Zeichen

Wien,

15. März 1990

Betr.: Entw./Ausländerbeschäftigungsgesetz;
Stellungnahme

In der Beilage übermitteln wir 25 Ausfertigungen der Stellungnahme betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird, zur freundlichen Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung
zeichnet
f.d.

Vorsitzender

25 Beilagen



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fernschreiber 1 14402 göd a

An das

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1

1010 W i e n

Unser Zeichen – bitte anführen

Zl. 4.340/90 - VA/Bru

Ihr Zeichen

Zl. 35.401/3-2/90

Wien,

15. März 1990

Betr.: Entw./Ausländerbeschäftigungsgesetz;
Stellungnahme

Unter Bezugnahme auf den mit Schreiben vom 15.2.1990 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird, gibt die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst folgende Stellungnahme ab:

Ein neu zu schaffender § 3 Abs. 6 soll ausländische Arbeitnehmer verpflichten, ausgestellte Befreiungsscheine am jeweiligen Arbeitsplatz stets zur Einsicht bereitzuhalten. Sowohl die Mißachtung dieser Pflicht, als auch eine allfällige Nicht-Rückstellung des Befreiungsscheines ist gemäß § 28 Abs. 1 Ziff. 3 lit. c des Entwurfes mit bis zu S 10.000,-- strafbar.

Diese Bestimmung wird einerseits bei körperlich anstrengenden bzw. schmutzigen oder der Witterung ausgesetzten Arbeitsplätzen schwer zu befolgen sein, andererseits zu - gleichfalls strafbarem - vermehrtem Verlust von Befreiungsscheinen führen.

Die Bestimmung ist aber absolut überflüssig, weil gemäß § 26 Abs. 4 des Entwurfes der Arbeitgeber ohnedies verpflichtet ist, über die Identität aller Personen, die sich auf dem Betriebsgelände aufhalten, Auskunft zu geben. Andererseits macht eine EDV-Evidenz der Befreiungsscheine die Kontrolle, ob eine bestimmte Person einen solchen erhalten hat, leicht möglich.

Gemäß § 4 Abs. 3 Z. 7 des Entwurfes darf bei erstmaliger Beschäftigung eines Ausländers im Bundesgebiet eine Beschäftigungsbewilligung nur erteilt werden, wenn eine Sicherungsbescheinigung vorliegt. Das an sich begrüßenswerte Ziel, damit illegale Beschäftigungen zu verhindern, wird aber auf diesem Wege nicht erreicht werden können, weil durch diese Bestimmung einmal illegal eingereisten und beschäftigten Ausländern jeder Rückweg in die Legalität abgeschnitten wird. Sie werden daher zur Aufdeckung illegaler Beschäftigung nichts mehr beitragen können und auch ihre Kooperation könnte nicht mehr honoriert werden.

Die in § 4 c des Entwurfes vorgesehene "besondere Beschäftigungsbewilligung" bleibt am halben Weg zu einem aner kennenswerten Ziel stecken: Grundsätzlich soll ja die Beschäftigung von Ausländern nur dann zulässig sein, wenn in einer bestimmten Branche und Region kein hinreichendes Arbeitskräfteangebot an Inländern besteht. Es ist daher inkonsequent, die Bewilligung jeweils an einen Betrieb zu binden, sie müßte vielmehr für jenen Bereich erteilt werden (branchenmäßig und regional), in dem Arbeitskräftebedarf besteht, praktisch gesprochen also für das jeweils festgesetzte Kontingent. Nur dadurch würde auch ausländischen Arbeitskräften die Möglichkeit gegeben, durch Wechsel des Arbeitsplatzes verbesserte Entgeltbedingungen zu erzielen, was den lohndrückenden Effekt ihrer Beschäftigung vermindern könnte. Eine entsprechende Gestaltung der "besonderen Beschäftigungsbewilligung" als "Fachgruppenschein" wäre daher zweckmäßiger.

§ 20 Abs. 8 des Entwurfes sieht vor, daß Bescheide des Landesarbeitsamtes oder Sozialministeriums von den Arbeitsämtern intimiert werden können. Es handelt sich bei diesem verwaltungsrechtlichen Spezifikum - das zu Recht praktisch in Vergessenheit geraten war - um die Möglichkeit, in Form eines Bescheides des Arbeitsamtes die Entscheidung des LAA oder BMAS zu erlassen. Im Ergebnis erhält der einzelne einen Bescheid, als dessen Absender das Arbeitsamt aufscheint, der jedoch dem LAA

oder BMAS zuzurechnen ist, was auch entsprechende Rechtsfolgen nach sich zieht.

Selbst unter der Annahme lesbar gestalteter Rechtsmittelbelehrungen muß dieses Kuriosum der Verwaltungsrechtslehre - gerade bei Ausländern! - Verwirrung und Mißverständnisse auslösen.

Die angegebene Begründung für die Novellierungsabsicht, Bescheide der Zentralstellen über die Drucker der Arbeitsamts-EDV herzustellen, ist wohl nicht ernst zu nehmen.

§ 26 Abs. 3 und 4 des Entwurfes regeln ein Zugangs- und Kontrollrecht der Arbeitsmarktverwaltung zu den Betrieben inklusive der Verpflichtung des Arbeitgebers, über die Identität aller Personen, die sich auf dem Betriebsgelände aufhalten, Auskunft zu geben. Schon diese letztgenannte Pflicht wird in Räumen, in denen sich auch Kunden aufhalten, schwerlich zu erfüllen sein.

Vor allem aber sieht der Entwurf nicht nur vor, daß Arbeitgeber und Betriebsrat die Organe der Arbeitsmarktverwaltung begleiten dürfen, sondern er verpflichtet sie auf Verlangen sogar dazu. Eine solche Verpflichtung wird man hinsichtlich des Betriebsrates (offenbar als Kollegialorgan?) wohl nicht zweckmäßigerweise anordnen können.

Am Rande sei erwähnt, daß die Regelung, wonach eine Verständigung des Betriebsinhabers dann zu unterbleiben hat, wenn sie "nach Ansicht" der einschreitenden Organe die Wirksamkeit beeinträchtigen könnte, offenbar sprachlich mißglückt ist. Die rein subjektive Ansicht der einschreitenden Kollegen/innen kann wohl nicht maßgebend sein, sondern entsprechend objektive Ansatzpunkte.

In § 20 Abs. 5 alter wie neuer Fassung ist vorgesehen, daß der Berufung gegen den Widerruf der Beschäftigungsbewilligung oder des Befreiungsscheines aufschiebende Wirkung zuerkannt werden kann. Es sind jedoch keinerlei Kriterien für die Zuerkennung aufschiebender Wirkung angegeben. Die Regelung befindet sich daher in der Nähe verfassungswidriger formalgesetzlicher Delegation.

§ 27 letzter Satz des Entwurfes sieht vor, daß den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes "dieselben Befugnisse" wie den Organen der Arbeitsmarktverwaltung zustehen sollen. Gemeint ist offenbar, daß sie auch die Befugnisse der Arbeitsmarktverwaltung haben sollen. Die derzeitige Formulierung beinhaltet eine offenbar nicht beabsichtigte massive Einschränkung der Befugnisse der Sicherheitswache.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme haben wir wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung
zeichnet
f.d.

